

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 11.

Marienwerder, den 13. März 1895.

1895.

Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2212 die Bekanntmachung, betreffend eine II. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 26. Januar 1895.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldbeschreibungen der Preußischen konsolidirten $3\frac{1}{2}\%$ igen Staatsanleihe von 1885.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldbeschreibungen der Preußischen konsolidirten $3\frac{1}{2}\%$ igen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1905 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1895 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniss einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der eben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sofort zurück.

Ausgegeben in Marienwerder am 14. März 1895.

die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniss wird, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Eintreibung der Schuldbeschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldbeschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. Februar 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

2) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe XXII zu den $3\frac{1}{2}\%$ igen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842.

Die Zinscheine Reihe XXII Nr. 1 bis 8 zu den $3\frac{1}{2}\%$ igen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1895 bis 31. Dezember 1898 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 15. Dezember 1894 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniss einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausstreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheineinweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Staatschuldscheine bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheineinweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 22. November 1894.

Hauptverwaltung der Staatschulden.

v. Hoffmann.

3)

Abänderungen

der Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892 *) in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 3 „Aufenseite“ ist im 2. Satz des Absatzes I das lezte Wort „befinden“ abzuändern in: hinziehen
2. Im § 17 „Waarenproben“ ist im 3. Satz des Absatzes II vor dem Worte „Flüssigkeiten“ einzuschalten:

Gegenstände aus Glas,
und im Absatz VIII zu streichen:

3. Im § 40 „An wen die Bestellung geschehen muß“ ist im Absatz I zwischen dem 2. und 3. Satz einzufügen:

Postsendungen an Gesellschaften oder Vereine oder an Direktionen, Ausschüsse, Bureaus, Expeditionen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, welche der Postanstalt als Direktor (Vorsteher, Inhaber) des Vereins, des Ausschusses, des Bureaus &c. bekannt ist.

4. Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen“ ist am Schluss des Absatzes III hinzuzufügen:

Diese Vorschriften kommen auch bei Nachsendung derjenigen Gegenstände, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirk des Auf-

gabe-Postorts gerichtet waren, mit der Maßgabe in Anwendung, daß

- a) bei unfrankirten Briefen die für die versuchte Besorgung an die Empfänger im Bestellbezirk des Aufgabe-Postorts in Ansatz gekommenen Gebühren gestrichen, und diese Gegenstände mit der Taxe für unfrankirte Sendungen nach der neuen Bestimmungs-Postanstalt belegt werden; ferner, daß
- b) bei frankirten Briefen das von dem Absender entrichtete Franko auf denjenigen Betrag in Abrechnung gebracht wird, welcher für den Gegenstand zu entrichten sein würde, falls derselbe bei der nachsendenden Postanstalt als frankirter neu zur Aufgabe käme; die Anwendung von Zuschlagporto oder die Behandlung als unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendung findet daher nicht statt; der fehlende Frankobetrag wird dem Empfänger als Porto angezeigt.

5. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort“ sind die Absätze II, III und IV zu streichen; an deren Stelle ist zu setzen:

II. Bevor in den Fällen zu Absatz 1 Punkt 1 bis 4 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt abzusenden, um die Bestimmung des Absenders, wenn derselbe ermittelt werden kann, über die weitere Behandlung des Paketes einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeits-Meldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Paketes die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder zum voraus die Zustellung an einen andern Empfänger, sei es an demselben oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil mehrere der Empfänger gleichbenannte Personen im Ort sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Postanstalt baar zu entrichten.

III. Über ein unbestellbar gemeldetes Packet kann der Absender dahin verfügen, daß entweder die Bestellung nochmals an den ur-

*) Central-Blatt S. 428.

sprünglichen Empfänger zu versuchen sei, oder an eine andere Person und, vergeblichenfalls, an eine dritte Person erfolgen sollte, oder daß das Paket an ihn selbst zurückgesandt werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft genannten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsorte oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretendenfalls die Weiter-sendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeits-Meldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Paketes nach dem Aufgabeorte ohne weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeits-Meldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt der selbe in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeits-Meldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsenen Kosten bis zur Höhe des Betrages zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Paketes nicht gedeckt wird.

IV. Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pf. für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung nebst Antwort (II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgibt.

6. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort“ ist am Schlus des Absatzes IV hinzuzufügen:

Wohnt der Absender in dem Bestellbezirke einer andern Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der andern Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beiträge zu übersenden. Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare gewöhnliche Briefe, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, so wird bei Überweisung der Briefe an die andere Postanstalt das Porto nach Vorschrift im § 44 III berechnet und erhoben.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. März 1895 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

4) Bekanntmachung.

Post- und Eisenbahnhkarte des Deutschen Reichs.

Von der in den Jahren 1886 bis 1890 erschienenen, im Kursbüro des Reichs-Postamts be-

arbeiteten Post- und Eisenbahnhkarte des Deutschen Reichs in 20 Blättern (Maßstab 1 : 450 000) wird gegenwärtig eine neue Ausgabe veranstaltet, welche Anfang April d. J. vollständig erscheinen soll. Auf der neuen Karte werden sämtliche Post- und Telegraphenanstalten, die Eisenbahnstationen, die bestehenden Postverbindungen und Eisenbahnlinien, sowie alle Kunsträßen und diejenigen nicht künstmäig ausgebauten Landstraßen, welche jederzeit fahrbare sind, unter Angabe der Entfernungen zwischen den einzelnen in Betracht kommenden Orten nach dem jetzigen Stande erhalten sein.

Der Verlag der Karte ist wiederum dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W., Potsdamerstraße 110) übertragen, von welchem die Karte zum Preise von 2 Mk. für das unausgemalte Blatt und von 2 Mk. 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen im Wege des Buchhandels zu beziehen ist. Der Preis der ganzen Karte beträgt 35 Mk. für das unausgemalte und 40 Mk. für das ausgemalte Exemplar.

Berlin W., den 28. Februar 1895.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden &c.

5) Die Wahlperiode der Ausschußmitglieder für die zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichtete Versicherungsanstalt der Provinz Westpreußen läuft mit dem 30. Juni d. J. ab.

In Ausführung des § 1 der meinerseits unter dem 24. Mai 1890 erlassenen Wahlordnung und zum Zwecke der Neuwahlen der Ausschußmitglieder wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Provinz Westpreußen in die nachstehend aufgeführten 9 Wahlbezirke getheilt ist, welche zusammen 10 Vertreter der Arbeitgeber und 10 Vertreter der Versicherten zu wählen haben:

Wahlbezirk I umfaßt den Stadtkreis Danzig (Regierungsbezirk Danzig) mit einer Gesamtzahl von 396 Stimmen wählt je 1 Vertreter.

Wahlbezirk II umfaßt die Kreise Danziger Niederung und Danziger Höhe, Neustadt und Putzig (Regierungsbezirk Danzig) mit einer Gesamtzahl von 385 Stimmen wählt je 1 Vertreter.

Wahlbezirk III umfaßt die Kreise Garthaus, Berent und Dirschau (Regierungsbezirk Danzig) mit einer Gesamtzahl von 357 Stimmen wählt je 1 Vertreter.

Wahlbezirk IV umfaßt die Kreise Elbing (Stadt und Land) und Marienburg (Regierungsbezirk Danzig) mit einer Gesamtzahl von

von wählt je 1 Vertreter.

Wahlbezirk V
umfaßt die Kreise Stuhm, Rosenberg
Wpr. und Marienwerder (Regierungs-
bezirk Marienwerder) mit einer Gesamt-
zahl von 392 Stimmen
wählt je 1 Vertreter.

Wahlbezirk VI
umfaßt die Kreise Löbau, Strasburg
Wpr. und Briesen (Regierungsbezirk
Marienwerder) mit einer Gesamtzahl
von 394 Stimmen
wählt je 1 Vertreter.

Wahlbezirk VII
umfaßt die Kreise Thorn und Culm
sowie die wahlberechtigten Krankenkassen
des Kreises Graudenz (Regierungsbezirk
Marienwerder) mit einer Gesamtzahl
von 387 Stimmen
wählt je 1 Vertreter.

Wahlbezirk VIII
umfaßt den Kreisausschuß des Kreises
Grandenz, sowie die Kreise Schweß,
Tuchel und Ronitz (Regierungsbezirk
Marienwerder) den Kreis Pr. Stargard
(Regierungsbezirk Danzig) und von den
wahlberechtigten Körperschaften des Krei-

Durchschnitts-Markt-Preise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Februar 1895 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pf.	2. Kälber für 100 Pf.	3. Schweine für 100 Pf.	4. Hähnchen für 100 Pf.	Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als
a. b. c.	a. b.	a. b.	a. b.	Rind- Käl- Schwei- Häh-
Mastvieh mageres unter 8 Tage 4 Jahre	Jungvieh über 8 Tage	sotte magere	seife magere	vieh ber ne mel.
Mf. Pf.	— 19 — 23 — — — — 34 31 31 — — — — 64 — 1819 —			

Marienwerder, den 9. März 1895.

8) Nach Maßgabe meiner Bekanntmachung vom 31. Januar 1891 (Amtsblatt S. 27), deren Bestim-
mungen ich hiermit zur genauesten Beachtung in Er-
innerung bringe, kann bis auf Weiteres auch im lau-
fenden Jahre russisch-polnischen und galizisch-polnischen
Arbeitern beiderlei Geschlechts widerruflich der Auf-
enthalt im diesseitigen Bezirk für die Zeit vom 1. April
d. J. ab zum Zweck der Beschäftigung in landwir-
schaftlichen und industriellen Betrieben gestattet werden.
Die Erlaubnis kann nur für Arbeiter und nur für
einzelne stehende Personen gegeben werden. Wegen
Ertheilung der Genehmigung haben Arbeitgeber bzw.
Unternehmer, welche ausländische polnische Arbeiter zu
beschäftigen wünschen, ihre Anträge bei dem Landrat,
in dessen Kreis der Beschäftigungsort liegt, schriftlich
einzureichen.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß
die Beschäftigung der ausländischen Arbeiter nur in

ses Schlochau (Regierungsbezirk Ma-
rienwerder) den Kreisausschuß mit einem
auf 110 bemessenen Theil seiner Stim-
men, die Gesammtzahl der Stimmen
im Wahlbezirk beträgt 744 Stimmen
wählt je 2 Vertreter.

Wahlbezirk IX
umfaßt den Kreisausschuß des Kreises
Schlochau mit dem Rest der ihm zu-
stehenden Stimmen, die übrigen wahl-
berechtigten Körperschaften des Kreises
Schlochau sowie die wahlberechtigten
Körperschaften der Kreise Flatow und
Dt. Krone mit einer Gesammtstimmen-
zahl von 403 Stimmen
wählt je 1 Vertreter.

Danzig, den 27. Februar 1895.
Ober-Präsident, Staatsminister.
v. Gohler.

6)

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des
Gutsvorstehers von Schack in Kirschenau zum Stell-
vertreter des Standesbeamten für den Standesamts-
bezirk Grabau, Kreises Löbau, an Stelle des verstorbenen
Lehrers Steffen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. März 1895.

Der Ober-Präsident.

Der Regierungs-Präsident.
landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben, also
beispielsweise nicht bei Chaussee- und Eisenbahnbauten,
statthaft ist.

Marienwerder, den 6. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

9) Dem Fräulein Margarethe Teschke in Ziemer-
mühle, Kreis Schlochau, ist die Erlaubnis ertheilt, im
diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin
thätig zu sein.

Marienwerder, den 4. März 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Dem Fräulein Martha Jacobson zu Heide-
mühle ist die Erlaubnis ertheilt, im diesseitigen Bezirk
als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 1. März 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11)

Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarkt-
orte Elbing im Monat Februar 1895 für Fourage
gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten
Liebespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert
zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a.	50 Kilogramm Hafer	5 Mark	46 Pf.
b.	" " Hen	2 "	52 "
c.	" " Stroh	1 "	89 "

Danzig, den 7. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

12)

Bekanntmachung.

Am 15. März wird in Gruppe (Schießplatz) für
die Dauer der diesjährigen Schießübungen eine mit
der Orts-Postanstalt reine Telegraphenanstalt
eröffnet.

Danzig, den 7. März 1895.

Der Kaiserliche Oberpostdirektor.
Bielde.

13)

Bekanntmachung.

Am 1. April 1895 tritt zu 1890 gültigen Tarife für die Beförderung vom 1. April
Personen und Reisegepäck, Theil II, erking von Preis-
berechnungs-Tafeln für den Verkehr tend Preis-
Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirkschen den
der Nachtrag 10 in Kraft. Derselbe entnommen,
bereits eingeführten Beförderungspreisen auch außer
den Verkehr mit den Stationen Collin, Döllig e für
Schönwerder, Arnswalde, Kleeberg, Augustwalde, n.,
riewalde, Woldenberg, Waldowshof, Dratzig, Mü-
nster, Wronke, Penskowo, Samter, Baborowko, B.
montkowo, Rokietnice und Kiekrz der Bahnhofsstrecke
Stargard i. Pm.-Posen, sowie mit Reitwein, Podelzig
und Lebus der Strecke Cüstrin-Frankfurt a. O.

Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen zu
ersuchen.

Bromberg, den 27. Februar 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

14)

Bekanntmachung.

Zwanzig Prozent Frachtermäßigung
werden im Interesse der Landwirtschaft im inneren
Verkehr der preußischen Staatsbahnen vom 1. März
1895 bis 1. Mai 1897 für die nachstehend benannten
Düngemittel in vollen Wagenladungen gewährt. Diese
Frachtermäßigung gilt sowohl für solche Düngemittel, die
gegenwärtig zu den Frachtsäzen der niedrigsten ordent-
lichen Tarifklasse, Spezialtarif III, befördert werden, als
auch für solche, die schon jetzt Ausnahmetarife angehören.

Dementsprechend werden ermäßigt:

1. Die Frachtsäze des Spezialtarifs III
für Ammoniat, schwefelsaures; Chilesalpeter (roher
Natronsalpeter); Guano aller Art; Knochenmehl; Super-
phosphat (saurer phosphorsaurer Kalk); sowie für Ab-
falllauge der Zuckerfabrikation; Asche, nicht besonders
genannte; Blutdünger, Blutmehl; Rückstände der Blut-
laugensalzfabrikation; Düngefische; Düngergyps; Fisch-
mehl; Fleischdünger; Haardünger (Tierhaare, un-

gewaschen und ungereinigt, und damit verbundene oder
vermischt Hautabfälle) Haar- und Faserabfall von
Baumwollensamenmehl und Baumwollensamenküchen;
Hornmehl, Knochenasche; Knochenköhle, geförnte, ge-
brauchte; Knochenköhle, gemahlene (Beinschwarz), ge-
brauchte; Knochenköhlenabfall aller Art, Knochenpräzi-
pität (gefällter phosphorsaurer Kalk); Leberküchen, Leder-
mehl, Leinkalk (Leintäse); flüssige Phosphorsäure in
Fässern; Poudrette; gypshaltige Rückstände der Wein-
stein- und Weinstainsäure-Fabrikation aus Weinhefe
und daraus bereiteten Dünger (Weinhedendünger);
Walzhaare und Wollsegdedreck;

II. Die Frachtsäze folgender Ausnahmetarife:

a. des Rohstofftariffs
für phosphorhaltige Konverterschläcken (Thomasläden)
und andere mineralische Phosphate, roh oder gemahlen;
Dünger (Mist- und Abtrittsdünger); Wollstaub; Schlacke;
Schlamm aus Flüssen und Kanälen;

b. des Kalitarifs

für rohe Kalisalze (als Karnallit, Karnallit, Kieserit,
Krugit, Schönit, Sylvinit), ferner salzinirtes Dünge-
salz aus Klärschlamm oder Zwischenprodukten der Kalisalz-
verarbeitung bis zum einen Höchstgehalt von 20 %
reinem Kali, endlich konzentrierten Kalidünger (aus
Karnallit gewonnen) mit einem Höchstgehalt von 40 %,
reinem Kali;

c. des Düngekalktariffs

für Kalk (auch Dolomit, Gyps, Kreide), gebrannt oder
gemahlen, und für Kalkschlamm.

d. der Tarife für Mergel und Staubkalk (Kalkasche).
Ueber die Höhe und die Anwendung der ermäßigten
Frachtsäze ertheilen die Güter-Absatzstellungen unseres
Königreichs Auskunft.

Bromberg, den 1. März 1895.

15) Königliche Eisenbahn-Direction.

Gutsverkauf.

Schlochader Westpreußischen Landschaft gehörige, im
reise belegene

Band I, Blittergut Bergelau,
tation an den soll im Wege der öffentlichen Liz-
Hierzu hörbietenden verkauft werden.

Den 4. März einen Termin auf
in unserem Geschäft **Vormittags 11 Uhr**,
raumt und laden Käse, Posenerstr. Nr. 2, anbei-
dass vor der Zulassung je mit dem Bemerkung ein,
10 000 Mk. baar, oder Gebote eine Kautioon von
schen Staatspapieren niedrdbriefen oder Preußi-

Das Gut ist mit 24 t werden muß.
einer Fläche von 960,53,90 Mark Reinertrag und
und mit 1318 Mark Nutzungsur zur Grundsteuer
veranlagt.

Der Hauptabsatzort ist die E
unmittelbar von der Königlichen Ostronitz, welche
und liegt das Gut von der Stadt Ko- führt wird
Chaussee und $\frac{1}{4}$ Meile Landweg entfernt/ Meile
und die Verkaufsbedingungen können hier. Tore
Bureau eingesehen werden und sind wir ^orem
it,

ertraktive Abschrift der Taxe und Abschrift der Verkaufsbedingungen gegen Zahlung der Kopialien zu ertheilen. Besichtigung des Gutes kann jeder Zeit erfolgen.

Bromberg, den 22. Januar 1895.

Egl. Westpreußische Provinz-Landschafts-Direktion.
Franke.

16)

Bekanntmachung.

Für das Sommer-Semester 1895 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studierenden, der Pharmaceuten, der Landwirthen und der angehenden Zahnärzte vom

8. bis incl. 17. April er.,

Nachmittags von 4—5 Uhr

im Universitätsgebäude statt. Nachträgliche Immatrikulationen dürfen ohne höhere Genehmigung nur bis zum 7. Mai er. incl. erfolgen.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg i. Pr., den 1. März 1895.
Königlicher akademischer Senat.

17)

Bekanntmachung.

Durch vollstreckbaren Beschluß des Kreisausschusses vom 26. Januar cr. sind die der Frau Rittergutsbesitzer Anna Geiger in Mortung gehörigen, innerhalb der Feldmark der Landgemeinde Mortung belegenen Grundstücke, welche im Grundbuch von Dorf Mortung Band II Blatt 15 und 29 und in den Grundsteuerbüchern auf Kartenblatt II unter den Parzellennummern 29, 36, 54, 80, 98, 99, 100, 101, 102 und 103 mit einer Gesamtfläche von 6,05,60 Hektaren verzeichnet stehen, von dem Kommunalbezirke der Landgemeinde Mortung abgezweigt und mit dem Kommunalbezirk des Gutsbezirks Mortung vereinigt.

Neumarkt, den 28. Februar 1895.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. dem

18) Ausweisung von Ausländern

Reichsgebiet.

- Auf Grund des § 39 des Strafandler, geb.
1. Wilhelm Seligmann Micholus, Böhmen, am 26. Dezember 1844 (1845) wegen gewerbs- österreichischer Staatsangehöriger (1 Jahr 9 Monate und gewohnheitsmäßiger Haft vom 24. Februar Buchtthaus, laut Sohöerde zu Hamburg, Februar 1893), von der vom 1. Februar d. Arbeit, geb. am 5. Oktober 1856 zu attl. Bezirk Falkenau, eben-ortsangehörig zweiten Diebstahls (6 Jahre daselbst, wegen Erkenntnis vom 6. März 1888), Buchtthaus, sächsischen Kreishauptmannschaft von der 12. November v. J.
2. Andreas Moderen, Kreis Eger, Böhmen, Schützeturma, Schneider, geboren am 13. Februar 1849 zu Krems, Bezirk Krumau, Böhmen, 21. österreichischer Staatsangehöriger, wegen 24 Verücks des schweren Diebstahls, 8 Vergehen des Verücks (3 Jahre Buchtthaus, laut Erkenntnis

vom 13. Mai 1892), vom Königlich bayerischen Bezirksamt Bamberg II, vom 21. Dezember v. J.

4. Otto Gustav Ruhner, Schlosser, geboren am 1. September 1867 zu St. Petersburg, russischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls (3 Jahre Buchtthaus, laut Erkenntnis vom 17. Dezember 1891), vom Königlich bayerischen Bezirksamt Bamberg II, vom 30. November v. J.
5. Rosen Mordka Biżunier, Kaufmann geboren im Jahre 1862 zu Płock, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Gehlerei (1 Jahr 9 Monate Buchtthaus, laut Erkenntnis vom 11. Januar 1893), von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 21. September v. J.
6. Anton Dittert, Tagelöhner, geb. am 11. Mai 1862 zu Kunvalde, Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebenda, wegen schweren und einfachen Diebstahls laut Erkenntnis vom 8. Juni 1892, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Lübeck, vom 17. November v. J. Auf Grund § 362 des Strafgesetzbuchs:
1. Nicolaus Her 1840 zu Remesche, Provinz Lüttich, 24. Belgischer Staatsangehöriger, wegen Betrieb vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Lüttich, vom 31. Januar d. J. Hann Korbels, Arbeiter, geb. am 18. Juni 1857 zu Kassarowne bei Illawa, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Hannover, vom 23. Januar d. J.
2. Franz Kotrc, Schuhmacher, geboren im Jahre 1865 zu Písek, Böhmen, ortsangehörig zu Klouf, eben daselbst, wegen Landstreitens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Neuenburg, vom 14. Januar d. J.
3. Martin Kerchbauer, Tischler, geboren am 21. Oktober 1871 zu Ardacker, Bezirk St. Johann im Pongau, Österreich, ortsangehörig zu Bad-Gastein, eben daselbst, wegen Landstreitens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 19. Januar d. J.
4. Franz Kotrc, Schuhmacher, geboren im Jahre 1865 zu Písek, Böhmen, ortsangehörig zu Klouf, eben daselbst, wegen Landstreitens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Neuenburg, vom 14. Januar d. J.
5. Georg Risanu, Gärtner, geboren am 18. April 1849 zu Znojmo-Baralja, Bezirk Turoc, Ungarn, ortsangehörig eben daselbst, wegen Landstreitens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 31. Januar d. J.
6. Florian Kuschke, Handlungskommiss, geboren am 2. Januar 1862 zu Troppau, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig eben daselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Minden, vom 4. Februar d. J.
7. Johann Kuttner, Schlosser, geb. am 7. August 1873 zu Weissenfels, Bezirk Bischofstein, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Land-

- streichens und falscher Namensangabe, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Erding, vom 18. Januar d. J.
8. Franz Kynsel, Fleischergeselle, geb. am 22. Juli 1862 zu Baclavi, Bezirk Turnau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 10. Januar d. J.
 9. Jakob von Leuchtenberg, Kassemühlenschleifer, geboren am 27. Januar 1822 (5. Januar 1821) zu Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Hildesheim, vom 25. Januar d. J.
 10. Theresia Müller, ledig, geboren am 15. Oktober 1870 zu Herrmannstadt, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Diebstahls, gewerbsmäßiger Unzucht und Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 17. August v. J.
 11. Richard Pfanzler, Barbier, geb. am 13. Mai 1879 zu Linz, Österreich, ortsangehörig zu Salzburg, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 19. Januar d. J.
 12. Josef Polowsty (alias Dwornik), Schuhmachergeselle, geboren am 3. Oktober 1841 zu Nowy-Dvor bei Warschau, Polen, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 15. Januar d. J.
 13. Melchizedech Caldarra, Hutmacher, geboren am 3. Januar 1840 zu Como, Italien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 2. Januar d. J.
 14. Wenzel Flekal (Fleckal), Handlanger, geboren im Jahre 1844 (1848) zu Wrtka, Bezirk Ledec, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 23. Januar d. J.
 15. Karl Heeg, Tischler, geboren am 11. März 1866 zu Königsberg a. d. Eger, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 11. Februar v. J.
 16. Johann Heyda, Arbeiter, geb. am 17. März 1835 zu Nieder-Hermersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 31. Dezember v. J.
 17. Anton Kozak, Schneider, geb. am 26. Januar 1856 (1860) zu Prag, Böhmen, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 27. Dezember v. J.
 18. Friedrich Johann Kybuz, Schreiner, geboren am 13. Mai 1875 zu Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Erlinsbach, Kanton Aargau, ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 11. Januar d. J.
 19. Josef August Meile, Dienstknabe, geboren am 30. August 1873 zu Moosnang, Kanton St. Gallen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Uffenheim, vom 17. Januar d. J.
 20. David Schimera, Gärtner, geb. am 30. Dezember 1832 (1830) zu Palshanek, Bezirk Troppau, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 31. Dezember v. J.
 21. Maria Wachek geb. Siegmund Wachziehers-Ehefrau, geboren am 22. März 1866 zu Taichof, Bezirk Tabor, Böhmen, ortsangehörig zu Predmeric, Bezirk Königgrätz, ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Mühldorf, vom 6. Januar d. J.
 22. Michael Wamser, Schweizer, geb. am 24. November 1848 zu Batururinkel, Gemeinde Paulusbrunn, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig zu Paulusbrunn, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Mühldorf, vom 16. Januar d. J.
 23. Adam Wancko, Arbeiter, circa 17 Jahre alt, geboren zu Kisica-Ujhely, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Posen, vom 17. Januar d. J.
 24. Andreas Barabasz, Malzer, geb. am 25. Oktober 1850 zu Skotschau, Bezirk Bielitz, Österreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 7. Februar d. J.
 25. Hermann Frankowsky, Müller, geboren angeblich am 12. August 1847 zu Kalisch, Polen, wegen Bettelns, vom Herzogl. Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen, vom 4. Februar v. J.
 26. Eusebio Geravasio, Händler, geb. am 5. September 1869 zu Bianze, Provinz Novara, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Diebstahls und Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 31. Januar d. J.
 27. Gustav Gullich, Kellner, geboren am 5. Februar 1855 zu Johannesdorf, Bezirk Böhmisch-Leipa, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Ritzingen, vom 22. Januar d. J.
 28. Johann Jennewein, Schneider, geboren am 29. November 1846 zu Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern, vom 24. Dezember v. J.
 29. Vincenz Rössel (Ressel), landwirtschaftlicher Arbeiter, ehemaliger Weber, geb. am 12. August

1872 zu Ebelsberg, Bezirk Linz, Österreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 10. Dezember v. J.

19) Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Dr. Lewald ist der hiesigen Königlichen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Der Kammerkassen-Stendant Funk in Waldenburg ist zum Stellvertreter des Amtsgerichts in Waldenburg ernannt.

Gestorben ist der Postverwalter Trebes in Pr. Friedland.

Der Gutsbesitzer Hauptmann Borchmann zu Birkenfelde ist nach abgelaufener Amtsperiode wieder zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Dr. Damerau, Kreis Stuhm, ernannt.

Im Kreise Schlochau ist der Königliche Oberförster Meix in Landeck nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Landeck ernannt.

Die Wahl des Kaufmanns Wolf Neumann und des Gerichtsassistenten Zabielski zu unbeforderten Rathmännern der Stadt Lautenburg ist bestätigt worden.

Die Wahl des Kaufmanns Carl August Köhler zum unbeforderten Rathsherrn der Stadt Schweiz ist bestätigt.

Dem Forstaufseher und bisherigen Forstpolizei-ergeanten Kolepke hierselbst ist die durch Versezung des Försters Stenger erledigte Försterstelle zu Grünthal, in der Oberförsterei Königsbrück, vom 1. April d. J. ab auf Probe übertragen.

Die durch Versezung des Försters Theuerkauff erledigte Försterstelle zu Krottoschin, in der Obersförsterei Konitz, ist vom 1. April 1895 ab dem Förster Stenger, bisher in der Obersförsterei Königsbrück, definitiv übertragen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Februar 1895.

Ernannt: 1. Gerichtsassessor Bohm in Danzig zum Landrichter bei dem Landgericht in Konitz,

2. Gerichtsassessor Wohl in Elbing zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Stallupönen,

3. Gerichtsassessor Dr. Liersch in Konitz zum Staatsanwalt bei dem Landgerichte ebenda,

4. Gerichtsvollzieher fr. A. Gruhle in Pr. Friedland zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte in Tiegenhof,

5. Gerichtsvollzieher fr. A. Hoffmann in Carthaus zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte ebenda,

6. Hulfsgefangenaufseher Engler in Stuhm zum Gefangenaufseher bei dem Amtsgerichte ebenda,
7. Hulfsgerichtsdienner Lindenblatt in Schweiz zum Gerichtsdienner bei dem Amtsgerichte ebenda.
Versetzt: 1. Staatsanwalt Heß in Danzig in gleicher Amtseigenschaft an das Oberlandesgericht in Marienwerder.

2. Gefangenaufseher Polenz in Thorn als Gerichtsdienner an das Amtsgericht in Strasburg Wpr.,
3. Gefangenaufseher Woywo in Marienburg an das landgerichtliche Gefängnis in Danzig.

Zugelassen: die Gerichtsassessoren Mirau in Zuckau und Dekowski in Danzig zur Rechtsanwaltung bei dem Amtsgerichte in Schwerin a. W. bezw. Garthaus.

Verliehen: dem Amtsrichter Treichel in Garthaus der Charakter als Amtsgerichtsrath.

Entlassen: 1. Referendar Petrich in Danzig auf seinen Antrag aus dem Justizdienste,

2. Referendar Hugo Berent in Danzig in den Kammergerichtsbezirk.

Pensionirt: 1. Gerichtsklassenrendant, Rechnungsgerath Knop in Danzig,

2. Gefangenaufseher Meizinger in Carthaus.

20) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Kiedrau, Kreis Schlochau, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Katluhn zu Prechlau zu melden.

Anzeigen verschiedenem Inhalte.

21) Bekanntmachung.

Eine mit einem Einkommen von jährlich 300 Mf. verbundene Kämmerci-Rassenbotenstelle ist vakant und vom 1. Juni d. J. ab zu besetzen.

Civilversorgungsberechtigte Bewerber werden aufgefordert, sich bis zum 15. Mai cr. unter Einreichung ihrer Militärpapiere und Führungsatteste schriftlich oder persönlich bei uns zu melden.

Stuhm, im März 1895.

Der Magistrat.

22) Bekanntmachung.

Eine mit einem Einkommen von jährlich 180 Mf. Gehalt, freier Wohnung und Brennung, sowie Executionsgebühren für Einziehung von Schulstrafen verbundene Nachtwächter- und Schuldienertelle ist vakant und vom 1. Juni d. J. ab zu besetzen.

Civilversorgungsberechtigte Bewerber werden aufgefordert, sich bis zum 15. Mai cr. unter Vorlegung ihrer Militärpapiere und Führungsatteste schriftlich oder persönlich bei uns zu melden.

Stuhm, im März 1895.

Der Magistrat.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 11.)